

Begriffserklärung und Zuständigkeiten

DIE HILFSMITTELRICHTLINIE

Die Hilfsmittelrichtlinie regelt die Verordnung von Hilfsmitteln in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Sie konkretisiert den gesetzlichen Anspruch der Hilfsmittelversorgung sowie die Voraussetzungen, unter denen Versicherte ein Hilfsmittel erhalten können. Die Richtlinie ist verbindlich für die am Versorgungsprozess beteiligten Instanzen und prägt die Versorgungspraxis maßgeblich.



QR Code zum Download

Bildbeispiel: rehaKIND/Otto Bock HealthCare Deutschland GmbH

Grundlage der Hilfsmittelrichtlinie sind die Regeln der ärztlichen Kunst sowie der allgemein anerkannte Stand der medizinischen Erkenntnisse.

Die Richtlinie wird vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) auf Grundlage von § 92 SGB V beschlossen. Sie ist **kein Gesetz**, aber trotzdem verbindlich für Krankenkassen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzt:innen und ärztlich geleiteten Einrichtungen sowie Leistungserbringer und Versicherte.

Hilfsmittel sind nach der Richtlinie **keine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens**. Darunter fallen u.a. Seh- und Hörhilfen, orthopädische und andere technische Hilfen einschließlich des notwendigen Zubehörs. Sie werden entweder serienmäßig oder individuell gefertigt und im unveränderten Zustand oder nach handwerklicher Zurichtung, Ergänzung oder Abänderung durch Leistungserbringer abgegeben.

Zur Hilfsmittelversorgung gehören außerdem die Anpassung, Einweisung in den Gebrauch, notwendige Änderungen, Instandsetzung, Ersatzbeschaffung sowie die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit und technischen Sicherheit erforderlichen Wartungen und technischen Kontrollen.

Ein wesentlicher Inhalt der Hilfsmittelrichtlinie sind die **Grundsätze zur Verordnung von Hilfsmitteln**. Dabei wird vor allem darauf abgestellt, dass die Notwendigkeit für die Verordnung eines Hilfsmittels sich nicht allein aus der medizinischen Diagnose gibt. Vielmehr hat eine Gesamtbetrachtung (ICF) der funktionellen/strukturellen Schädigungen, der Beeinträchtigungen der Aktivitäten und der Teilhabe sowie der noch verbliebenen Aktivitäten auf der Grundlage realistischer alltagsrelevanter Anforderungen zu erfolgen, um den Bedarf, das Ziel, die Prognose und die Fähigkeit zur Nutzung der Hilfsmittelversorgung festzustellen.

Weiter finden sich **Regelungen zur Mehrfachausstattung mit Hilfsmitteln**, wenn dies aus medizinischen, hygienischen, sicherheitstechnischen Gründen oder aufgrund der besonderen Beanspruchung zweckmäßig und wirtschaftlich oder zur Ermöglichung oder Verbesserung der Teilhabe erforderlich ist.

Das Bundessozialgericht hat gerade im Zusammenhang mit Mehrfachausstattung entschieden, dass die Hilfsmittelrichtlinie nicht abschließend ist, sondern auch weitere Konstellationen für eine Mehrfachausstattung in Betracht kommen können.

Gut zu wissen: Die Hilfsmittelnummer

Bei der Verordnung von Hilfsmitteln können sich Ärzt:innen auf eine Produktart (z. B. über die siebenstellige Hilfsmittelnummer) oder – mit entsprechender Begründung – auf ein konkretes Produkt (zehnstellige Hilfsmittelnummer) beziehen.